

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 07.04.2021 – VIII-624-00000-2016/008-008–

Die Rostock Port GmbH hat mit Schreiben vom 06.01.2020 (ergänzt mit Schreiben vom 01.09.2020 und 10.11.2020) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Plangenehmigung für den Neubau der Liegeplätze 31 - 32 an der Ostseite des Piers II im Seehafen Rostock als ersten Bauabschnitt am südlichen Ende des Hafenbeckens B gemäß § 6 Absatz 6 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes (WVHaSiG M-V) gestellt. Dieser Ersatzneubau beinhaltet das Setzen neuer Spundwände ca. 2,1 bis 2,2 m vor die vorhandenen Spundwände auf der Länge des Baufeldes von insgesamt ca. 420 m, die Verfüllung des entstandenen Zwischenraumes, der Abbruch der Kaiplatte und die teilweise Kappung der vorhandenen Tiefbauelemente, die Ausbildung des Kaiholms aus Stahlbeton, die Auffüllung mit Sand und einer Tiefenverdichtung sowie die anschließende Flächenversiegelung. Zur Integration einer Landstrom- und Grauwasseranlage sind Aussparungen von Leerrohrtrassen, Kabeltrassen und Leerrohrpakete vorgesehen. Die Flächenbeanspruchung beträgt ca. 16.000 m² bereits versiegelter Fläche. Wasserseitig werden 1.837 m² durch Versiegelung mittels Verfüllung des Raumes zwischen bestehender und neu zu errichtender Spundwand in Anspruch genommen.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540). Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.12 der Anlage 1 zum UVPG führt die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht durch.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im anthropogen vorbelasteten sowie im vollständig versiegelten Hafenbereich vom Seehafen Rostock auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion und damit in einem Raum mit geringer ökologischer Empfindlichkeit.
- Während der Bauarbeiten werden nach dem Stand der Technik abgas- und lärmarme Baufahrzeuge eingesetzt. Baumaschinen werden ständig überwacht, um Leckagen zu vermeiden. Der Lärmschutz an der Baustelle wird entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen

Baulärm gewährleistet. Die Rammarbeiten sind während der gesamten Bauzeit auf einen Tag je Arbeitswoche, auf maximal acht Stunden, begrenzt. Während der Laichzeiten für Hering im Frühjahr (März-Mai) finden keine Rammarbeiten statt.

- Im Plangebiet liegen keine geschützten Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile oder besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG. Von einer Beeinträchtigung eines nationalen oder internationalen Schutzgebietes ist nicht auszugehen.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf. Eine relevante Zunahme des Schiffsverkehrs ist nicht zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 210, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.